



## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante psychosoziale Krebsberatung (BAK) e.V.**

zu den am 01.09.2021 veröffentlichten

### **Fördergrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V**

#### **Hintergrund**

Der BAK e.V. wurde im Juli 2021 ein Entwurf der Fördergrundsätze zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit gegeben, Änderungsvorschläge einzubringen. Entsprechend dem § 65e SGB V wurde die BAK e.V. zusammen mit der Deutschen Krebsgesellschaft, der Deutschen Krebshilfe, den Wohlfahrtsverbänden und der BAG Selbsthilfe beratend hinzugezogen.

Die BAK e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Krebsgesellschaft, den Landeskrebsgesellschaften und der Stiftung Deutsche Krebshilfe eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf verfasst und an den GKV-Spitzenverband übermittelt.

#### **Übernommene Änderungsvorschläge**

Die BAK e.V. freut sich, dass der GKV-SV in zwei sehr zentralen Punkten Änderungsvorschläge aufgegriffen hat. In der Umsetzung dieser beiden Änderungsvorschläge sieht die BAK e.V. ein Entgegenkommen des GKV-SV zu diesen Aspekten. Für viele KBS sind diese Punkte entscheidend, um in die Förderung aufgenommen zu werden und die Kriterien erfüllen zu können:

1. Die im Entwurf mit 10% angegebene Sachkostenpauschale wurde auf 20% erhöht.
2. Bei der geforderten Anzahl an Beratungskontakten war im Entwurf zunächst vorgesehen, dass pro Berater-Vollzeitkraft (VK) 1.000 Beratungskontakte jährlich durchgeführt werden müssen und bei geringeren Beratungszahlen mit finanziellen Kürzungen zu rechnen ist. In der Überarbeitung wurde ein Erwartungswert von 800-1000 Kontakten formuliert. Als Beratungskontakte wurden Gespräche mit einer Dauer von 30 Minuten definiert, Gespräche von 60 Minuten können als 2 Kontakte gewertet werden und alle Beratungen ab 15 Minuten in die Auswertung einfließen. Auch wenn die BAK e.V. aus fachlicher Sicht eine andere Definition von Beratungskontakten eingebracht hat, sehen wir in dieser Anforderung ein

Entgegenkommen des GKV-SV. Diese quantitative Anforderung ist voraussichtlich für sehr viele Krebsberatungsstellen (KBS) zu erreichen.

Die Prüfung der Anzahl von Beratungskontakten ist für den GKV-SV als Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer KBS wichtig.

### **Das Leistungsspektrum wird nur teilweise berücksichtigt**

Die Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes leiten sich ab aus dem Gesetzestext des § 65e SGB V, dem das sog. Empfehlungspapier („Empfehlungen für das Leistungsspektrum, die Qualitätskriterien und für Finanzierungsmodelle ambulanter Krebsberatungsstellen“ [2020]) zugrunde liegt, das die AG KBS des Nationalen Krebsplanes erstellt hat.

Die jetzt veröffentlichten Fördergrundsätze gehen nur auf einen Teil des Leistungsspektrums von Krebsberatungsstellen ein, nämlich die psychosoziale Beratung mit psychologischer und mit sozialer Schwerpunktsetzung. Das „Empfehlungspapier“ listet weitere Leistungen auf, wie die Ermittlung des Beratungsanliegens, Informationsvermittlung, psychoedukative Gruppenangebote, psychoonkologische Krisenintervention sowie Paar- und Familienberatung. Diese können unter psychosoziale Beratung subsummiert werden, sie sollten aber im Zusammenhang mit dem zu erbringenden Leistungsspektrum (siehe Strukturqualität der Krebsberatungsstelle) erwähnt werden. Die BAK e.V. empfiehlt in den Fördergrundsätzen auf die entsprechenden Passagen im „Empfehlungspapier“ (Seiten 12 – 14) Bezug zu nehmen.

### **Flexibilisierung der Beraterteams**

Insgesamt begrüßt die BAK e.V. sehr, dass die aktuellen Fördergrundsätze eine Flexibilisierung der „Beratungsteams“ vorsehen. Die Förderung von kleinen Einrichtungen mit 0,5 VK insgesamt ermöglicht es Trägern, zunächst ein begrenztes Angebot aufzubauen, was insbesondere für den Aufbau einer Versorgungsstruktur in ländlichen Regionen und damit im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung von Vorteil ist.

### **Förderung anderer Berufsgruppen bei der Beratung von Kindern krebskranker Eltern**

Die BAK e.V. begrüßt außerdem, dass die Fördergrundsätze in §4, Abs. 10 vorsehen, dass andere Berufsgruppen im Einzelfall gefördert werden können, wenn sie sich auf die Beratung erkrankter Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien bzw. die Beratung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben. Die Förderung weiterer Berufsgruppen kann beantragt werden, wenn deren Einbindung entsprechend der inhaltlichen und fachlichen Ausrichtung der ambulanten Krebsberatungsstelle nachvollziehbar begründet wird.

### **Kritische Aspekte, die bei der Überarbeitung nicht aufgegriffen wurden**

Der Aspekt, dass Leitungsaufgaben als nicht förderfähig bewertet wurden und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung personalisiert erfolgen soll, wird von der BAK e.V. äußerst kritisch bewertet.

Da der §65 e eine einrichtungsbezogene Förderung von Krebsberatungsstellen vorsieht, sollte auch die notwendige Wirtschaftlichkeitsprüfung einrichtungsbezogen sein, d.h. sie

sollte sich auf die gesamte Krebsberatungsstelle beziehen (Durchschnittszahlen) und nicht auf einzelne Mitarbeiter. Die Erfassung der Leistungsdaten von Mitarbeiterinnen sieht die BAK e.V. auch aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisch.

Mindestzahlen pro Berater:in und nicht pro gesamter Beratungseinrichtung insgesamt festzusetzen, ist fachlich nicht sinnvoll, da die Berater:innen nach beruflicher Expertise (sozialpäd./psych./ ärztl.) schwerpunktmäßig verschiedene Inhalte abdecken und der Beratungsbedarf von Ratsuchenden inhaltlich variieren kann. Im Jahresdurchschnitt kann es sein, dass die Beratungsfachkräfte, die aufwändiger beraten (müssen), am Ende weniger Beratungen vorweisen können, z.B. bei der Familienberatung oder bei komplexen sozialrechtlichen Fragestellungen. Daraus eine Kürzung der Förderung oder nur eine Teilförderung abzuleiten, würde die Konstanz der Beratungsstelle gefährden. Es sollte innerhalb der Krebsberatungsstellen möglich sein, je nach Bedarf Schwerpunkte zu setzen und Zahlen untereinander zu kompensieren.

Dies betrifft auch Beratungsfachkräfte, die innerhalb der KBS Leitungsaufgaben wahrnehmen. Hier sollte eine grundsätzliche Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass Leitungsaufgaben, wie Personalführung, Qualitätssicherung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Spendenakquise, im Zusammenhang mit geförderten Krebsberatungsstellen mit einem angemessenen Anteil in die Förderung aufgenommen werden.

Die BAK e.V. empfiehlt daher Antragstellern, kritisch zu prüfen, ob sie, wie gefordert, bei der Antragstellung Erwartungswerte zu Beratungsleistungen personalisiert an den GKV-SV übermitteln und wie sie mit der Forderung nach personalisierten Leistungsdaten umgehen wollen. Möglich ist z.B. eine entsprechende Äußerung dazu im Förderantrag und im Mittelverwendungsnachweisen.

In den aktuellen Fördergrundsätzen ist die Einstellung von Assistenzkräften als Kann-Regelung formuliert. Die BAK e.V. vertritt den Standpunkt, dass in Krebsberatungsstellen Assistenzkräfte notwendig sind. Es ist sinnvoll, kleine Einrichtungen in ländlichen Regionen in die Förderung aufzunehmen, die in ihrem Entwicklungsplan eine Multiprofessionalität im Beratungsteam und Assistenzkräfte einplanen sollten.

Der Vorstand der BAK e.V. im September 2021